

**Stellungnahme des ÖAMTC  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen zum Schutz  
gebundener Unternehmer im Kraftfahrzeugsektor getroffen werden  
(Kraftfahrzeugsektor-Schutzgesetz, KraSchG)  
(BMJ-Z9.210/0002-I 4/2012)**

Der ÖAMTC dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzesentwurf zum Schutz der österreichischen Autohändler, nicht zuletzt auch aus konsumentenpolitischen Gründen. Aus Konsumentenschutzsicht ist es wichtig, für Rechtssicherheit, ein breites Marktangebot und einen fairen Zugang auch für unabhängige Marktteilnehmer zu sorgen. Die Rechte der markengebundenen und unabhängigen Händler, Werkstätten, Ersatzteilhersteller und –händler, welche die Gruppenfreistellungsverordnung umreißt, auch innerstaatlich zu stärken und zu schützen ist von enormer Bedeutung zur Gewährleistung eines breiten Angebotes, von dem die KonsumentInnen vor allem auch hinsichtlich Preisersparnissen profitieren.

Aus diesen Gründen erscheint es uns daher wichtig sicher zu stellen, dass die in der GVO zugesicherten Rechte für freie Marktteilnehmer auch hier deutlich festgeschrieben werden.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

#### **Zu § 1 – Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

Der Entwurf bedient sich neuer Begriffe („bindendes“ und „gebundenes“ Unternehmen), die von jenen der GVO abweichen. Darüber hinaus schränken sie den Anwendungsbereich des Schutzgesetzes ein, indem sie unabhängige Marktteilnehmer ausschließen. Dennoch gelten die durch die Verordnungen Nr. 1400/2002 und Nr. 461/2010 festgeschriebenen Rechte auch für unabhängige Marktteilnehmer, was in diesem Gesetz seinen Niederschlag finden sollte und nicht nur in den Erläuterungen.

#### **Zu § 6 – technische Informationen**

Wie bereits oben erläutert, erstreckt die GVO das Recht auf den Zugang zu technischen Informationen auf einen weitaus größeren Nutzerkreis. Der in der Verordnung und den Leitlinien verwendete Begriff „unabhängige Marktteilnehmer“ umfasst unabhängige Werkstätten, Ersatzteilehersteller und -händler, Hersteller von Werkstattausrüstung oder Werkzeugen, Herausgeber von technischen Informationen, Automobilclubs, Pannenhilfsdienste, Anbieter von Inspektions- und Prüfdienstleistungen und Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung für Werkstattmitarbeiter.

Zu den Kernbeschränkungen der Verordnung gehören auch Vereinbarungen zwischen (in der Nomenklatur des vorliegenden Entwurfes) bindenden und gebundenen Unternehmen, welche die gebundenen Unternehmen zwingen, den Zugang zu technischen Informationen für unabhängige Marktteilnehmer beschränken. Während die Gewährung des Zugangs zu technischen Informationen für gebundene Unternehmen wohl eine Betriebsnotwendigkeit und daher eine Selbstverständlichkeit darstellt, die somit weniger einer gesetzlichen Determinierung bedarf, trifft dies nicht auf unabhängige Marktteilnehmer zu. Um ihnen den gleichen, von der Verordnung beabsichtigten Zugang zu gewährleisten und ihre Rechte zu schützen, sollte daher der Kreis der Nutzungsberechtigten in § 6 entsprechend ausgedehnt werden.

*Mag<sup>a</sup>. Ursula Zelenka  
ÖAMTC Rechtsdienste  
Oktober 2012*